

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

3. Änderung zur "Richtlinie zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 09.07.2009"

Auf Grund der Kostenentwicklungen im Öffentlichen Personennahverkehr wird eine Erhöhung der Sollkostensätze erforderlich. Des Weiteren werden die Regelungen zu den Ausgleichsleistungen für Semestertickets dem Hochschulfreiheitsgesetz angepasst. Die "Richtlinie zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 09.07.2009" wird auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Sitzung am 14.09.2015 wie folgt geändert:

Die Präambel wird im Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte gemäß dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) in der jeweils aktuellen Fassung mit einem jährlichen Festbetrag zum Ausgleich der bei der Beförderung von Personen mit ermäßigten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs bei den Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr entstehenden Mindereinnahmen.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhält vom Freistaat Sachsen gemäß § 2 ÖPNVFinAusG Ausgleichsleistungen zur Verfügung gestellt.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kostensätze je Personenkilometer werden für die betreffenden Unternehmensgruppen wie folgt festgelegt:

1	Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortsverkehr	
	mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen in Städten über	
	200.000 Einwohnern betreiben	0,2315€
2	Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortsverkehr	
	mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen in Städten unter	
	200.000 Einwohnern betreiben	0,1983 €
3	Unternehmen, die Orts- und Nachbarortsverkehr mit Kraftfahr-	
	zeugen und sonstigen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betrei-	
	ben	0,1727 €
4	Unternehmen, die sonstigen Linienverkehr betreiben	
		0,1676 €

3. Änderung zur RL Ausbildungsverkehr

§ 7 a) wird wie folgt neu gefasst:

Als verkaufte Fahrausweise im Sinne der §§ 5 und 6 gilt die Anzahl der tatsächlich ausgegebenen Semestertickets. Auf Grund des geltenden Hochschulfreiheitsgesetzes ist die Mitgliedschaft in der verfassten Studentenschaft und damit der Erwerb eines Semestertickets für die immatrikulierten Vollzeitstudenten freiwillig, so dass die Anzahl der ausgegebenen Semestertickets der Anzahl der tatsächlichen Nutzer und Nutzerinnen entspricht.

§ 7 d) wird gestrichen

§ 7 e) wird zu § 7 d)

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Pirna, den 22.09.2015

M. Geisler Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und 2 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.